

[15.07.2015]

Kartellamt untersagt gebündelte Rundholzvermarktung

Das Bundeskartellamt hat heute die abschließende Entscheidung im sogenannten Rundholzverfahren gegen das Land Baden-Württemberg versandt. Nach der Auffassung des Bundeskartellamtes verstößt die gemeinsame Vermarktung gegen kartellrechtliche Vorschriften. Bei seiner Entscheidung beruft sich das Bundeskartellamt sowohl auf deutsches wie auch auf europäisches Kartellrecht. Von dem Verbot freigestellt sind Vereinbarungen, soweit eine Körperschaft, ein Privatwaldbesitzer oder ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss jeweils über eine Waldfläche von bis zu 100 ha verfügen. Das Bundeskartellamt untersagt nicht nur den Holzverkauf, sondern auch das Fakturieren des Holzes, das Holzauszeichnung, die Betreuung von Holzerntemaßnahmen, die Holzaufnahme und den Druck von Holzlisten. Die Untersagung gilt dabei nicht nur für Beschäftigte von ForstBW, sondern auch für Mitarbeiter der Unteren Forstbehörden, solange diese unter der Dienst- und/oder Fachaufsicht des Landes stehen. Die Untersagungswirkung der Entscheidung gilt für die Vermarktung des Holzes von Waldbesitzern ab einer Fläche von 1.000 ha ab dem 1. Januar 2016. Für kleinere Waldflächen sowie die vermarktungsnahen Dienstleistungen ab dem 1. Juli 2016. Darüber hinaus wird dem Land Baden-Württemberg ab dem 1. Juli 2017 untersagt für Waldbesitzer mit mehr als 100 ha die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst durchzuführen. Diese Untersagung gilt allerdings nur insoweit, als das Land - wie bisher - diese Leistungen von Personen erbringen lässt, die auch den Staatswald bewirtschaften und/oder Zugang zu wettbewerbsrelevanten Informationen über die Holzvermarktung des Staatswaldes haben. Bereits ab dem 1. Juli 2016 dürfen diese Leistungen dann nicht mehr durchgeführt werden, wenn das Land dafür keine kostendeckenden Entgelte verlangt.

Der 210-seitige Beschluss ist auf der Homepage des Bundeskartellamtes einsehbar:

www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidung/en/Kartellverbot/2015/B1-72-12.html